

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde

**ARNOLD CONSULT AG**  
**Bahnhofstraße 141**  
**86438 Kissing**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  **mit Landschaftsplan**

Bebauungsplan Nr.

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs

ja

nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)

## 2. Träger öffentlicher Belange

**Wasserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 München**

**Bearbeiter:**

**Ihr Az: , Schr. v.**

**2.1**  Keine Äußerung

**2.2**  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

**2.3**  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<p>X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b><u>Zu Begründung Nr. 2.6 Geologie, Hydrologie und Altlasten auf S.8:</u></b> Die Ergebnisse der hier genannten Untersuchungen (hydrogeologische Standortbeurteilung zur genauen Erkundung und Begutachtung des Baugrundes sowie Erfassung möglicher Auffüllungen) liegen uns noch nicht vor.</p> <p><b><u>Zu 5.2.1.2.4 Schutzgut Boden</u></b> Gemäß der Ausführung erfolgt „Eine abschließende Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der relevanten Wirkungspfade Boden-Wasser und Boden-Mensch nach Vorliegen der Ergebnisse der Standortbeurteilung im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplanänderung.“ Dieses Vorgehen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist wesentlicher Bestandteil dafür, dass eine fachliche Zustimmung zu einer Wiederverfüllung, Bebauung und Neunutzung erteilt werden kann. Die Ergebnisse der hydrogeologischen Standortuntersuchung werden für das FNP Verfahren benötigt.</p> <p><b><u>Zu 5.2.1.2.5 Schutzgut Wasser</u></b> Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über eine Versickerung vor Ort erfolgen. Aufgrund der Vorverhältnisse muss dies spätestens im BP Verfahren aufgezeigt werden und entsprechende Flächen eingezeichnet werden. Entscheidend ist dabei ebenso, welche gewerblichen Nutzungen geplant sind. Nähere Hinweise hierfür gibt das LfU Merkblatt Nr. 4.5/5 „Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen“ (<a href="https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_455.pdf">https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_455.pdf</a>). Für die Ausarbeitung soll ebenfalls das Konzept der Wassersensiblen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</p>

WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN

München, den 07.05.2025

gez